

Bundesland

Vorarlberg

Inkrafttretensdatum

20.12.2000

Fundstelle

LGBI. Nr. 66/2000

Titel

Verordnung der Landesregierung über das Ausmaß des Beitrages zur Förderung der Bodenseefischerei

Text

Auf Grund der §§ 15 und 16 des Bodenseefischereigesetzes, LGBI. Nr. 34/1976, in der Fassung LGBI. Nr. 48/2000, wird verordnet:

§ 1**Beitrag für die Ausübung der Berufsfischerei**

Der Beitrag zur Förderung der Bodenseefischerei für die Ausübung der Berufsfischerei beträgt für die Ausstellung eines Patentes (Halden- oder Hochseepatent)

- | | |
|-------------------|-----------|
| a) für ein Jahr | 81 Euro |
| b) für zwei Jahre | 162 Euro |
| c) für drei Jahre | 243 Euro. |

§ 2**Beitrag für die Ausübung der Sportfischerei**

(1) Der Beitrag zur Förderung der Bodenseefischerei für die Ausübung der Sportfischerei beträgt

- a) im Falle der Erteilung einer Erlaubnis für die Dauer von mehr als einer Woche zur Fischerei
- | | |
|--|-----------|
| 1. vom Ufer aus | 0,30 Euro |
| 2. vom Ufer und vom Boot oder nur vom Boot aus | 0,60 Euro |
- für jeden vollen Kilometer der Uferlinie des Gebietes des Fischereiberechtigten,
- b) im Falle der Erteilung einer Erlaubnis für die Dauer von höchstens einer Woche 0,80 Euro.

(2) Als Uferlinie im Sinne des Abs. 1 gilt die Grenzlinie zwischen Land und Wasser bei mittlerem Wasserstand in der Genauigkeit einer kartenmäßigen Darstellung im Maßstab 1:5000.

§ 3**Außerkrafttreten**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Ausmaß des Beitrages zur Förderung der Bodenseefischerei, LGBI. Nr. 84/1994, außer Kraft.